

Vereinigung der Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica

Chur, den 30. November 1981

Sehr geehrter Herr Standespräsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Antrag über die Vereinigung der Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica.

I. Rückschau

Die Geschichte des Calancatals lässt sich bis ins fünfte Jahrhundert v. Ch. zurückverfolgen. Die ersten Talbewohner waren Kelten vermischt mit Etruskern. Ausgrabungen in Castaneda beweisen, dass sich dort schon in der Eisenzeit Menschen niedergelassen hatten. Das Calancatal und das Misox bildeten eine Einheit, als im zwölften Jahrhundert die Freiherren von Sax-Misox die Herrschaft über die beiden Täler antraten. Damit begann die eigenständige Geschichte dieses Gebietes. Kulturell und wirtschaftlich für den Süden offen, suchte das Misox aus strategischen Gründen den Anschluss an den Norden. Im Jahre 1496 trat Graf Gian Giacomo Trivulzio mit seiner Grafschaft dem Grauen Bunde bei. Das Calanca und das Misox bildeten den 8. Comun Grande des Grauen Bundes. Mit dem Freikauf im Jahre 1549 haben die beiden italienischsprechenden Täler den Anschluss als vollwertiges Bundesglied im Norden gefunden.

Nach dem Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise, promulgiert mit Ausschreiben der Regierung vom 1. April 1851 (BR 110.200), umfasst der Kreis Calanca die früheren Gerichte Ausser-Calanca und Inner-Calanca, bzw. die Gemeinden Sta. Maria i. C., Castaneda, Buseno, Cauco, Arvigo, Landarenca (Arvigo und Landarenca haben sich auf den 1. Januar 1980 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Arvigo vereinigt), Braggio, Selma, Sta. Domenica, Augio und Rossa. Alpweiden und Wälder, die bis anhin als Gemeinschaftsbesitz den verschiedenen Bürgschaften zur zeitweiligen Nutzung vergeben worden waren, wurden an die damaligen 11 Gemeinden verteilt, die ihrerseits diese Güter zwischen Kirchgemeinde und politischer Gemeinde ausschieden.

Hervorstechender Zug der demographischen Entwicklung im Calancatal ist dessen unablässige Entvölkerung. Zu früheren Zeiten war das Calancatal stark bevölkert. Im Jahre 1733 zählte es z. B. rund 2 900 Einwohner, ca. 150 Jahre später, im Jahre 1880 nur noch 1 524, ein Rückgang also von rund 1 400 Personen. Von 1880 bis 1950 ging die Einwohnerzahl auf 1 287 zurück. In der Periode von 1950 bis 1960 ist die Einwohnerzahl des Calancatales um 13,1% auf 1 119 und

von 1960 bis 1970 um 18,5% auf 913 und von 1970 bis 1980 um 13,7% auf 788 Personen zurückgegangen. Die Gemeinde Rossa wies bei der Volkszählung 1980 51, die Gemeinde Augio 35 und die Gemeinde Sta. Domenica 23 Einwohner auf. Mit diesen Einwohnerzahlen gehören alle drei Gemeinden zu den 20 bevölkerungsschwächsten Gemeinden des Kantons.

II. Die Regionalplanungsgruppe Calanca (ORC)

Angesichts der rückläufigen und besorgniserregenden Entwicklung im Calancatal schlossen sich die 11 Talgemeinden am 1. Dezember 1973 zur "Organizzazione Regionale della Calanca" (ORC) mit Sitz in Arvigo zusammen, um so in gemeinsamer Anstrengung und koordinierter Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des Calancatales besser zu fördern. Durch intensive Arbeit wurden seither die vielfältigen laufenden und neu auftauchenden Probleme studiert und interkommunale und regionale Lösungsvorschläge ausgearbeitet, die zu einem beachtlichen Teil bereits realisiert wurden oder in der Realisations-Phase liegen, so z. B. die gemeinsame Kehrriechtbesetzung, im Inner-Calanca die Güter- und Waldzusammenlegungen mit den notwendigen Wegbauten, die Ortsplanungen, die Lawinenverbauungen, die gemeinsame Bewirtschaftung verschiedener Alpen, die Gründung eines Talschaftsschulverbandes und der Bau eines Talschaftsschulhauses in Castaneda, welches für das nächste Schuljahr bereits bezugsbereit sein wird.

Als unumgänglich erschien bei der Prüfung der verschiedenen Probleme die Zusammenlegung verschiedener Gemeinden. Zum Studium dieses Problems und zur Ausarbeitung geeigneter Lösungsvorschläge setzte die Delegiertenversammlung der ORC am 23. Februar 1975 eine Spezialkommission ein. Die "Commissione fusione Comuni della Calanca" lieferte auf Ende September 1976 einen 84-seitigen Bericht ab, der allseits Beachtung und Anerkennung fand. Anschliessend wurden die Vorstände der Talgemeinden in verschiedenen Sitzungen eingehend über die aktuelle Situation der Gemeinden im Calancatal und über die Gründe und Vorteile der vorgeschlagenen Gemeindefusionen informiert. Im Dezember 1978 gelangte schliesslich die "Commissione fusione Comuni della Calanca" mit einer Botschaft an die Einwohnerschaft. Die Gemeinden Arvigo und Landarenca entschlossen sich als erste Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Arvigo zu vereinigen. Der Grosse Rat genehmigte diese Vereinigung mit Beschluss vom 23. November 1979 (GRP November 1979, Seite 633 ff.). Diesem Beispiel sind nunmehr auch die Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica gefolgt. Die Aussichten für weitere Zusammenschlüsse werden von der "Commissione fusione Comuni della Calanca" als gut bezeichnet.

III. Aktueller Stand der drei Gemeinden

Die Gemeinde Rossa galt von 1924 bis 1957 als finanzschwach und war auf die Übernahme der Defizite durch den Kanton angewiesen. Die vom Kanton in dieser Zeit unter der üblichen Erstattungspflicht übernommenen Defizite und Amortisationsbeiträge beliefen sich per 31. Dezember 1957 auf 195 214 Franken. Dank den aus dem Kraftwerkbau fliessenden Einnahmen aus Wasserzinsen und Steuern erstarkte die Gemeinde finanziell. In der Zeit von 1970 bis 1973 gelang es der Gemeinde Rossa, sämtliche vom Kanton bis 1957 übernommenen Defizite und Amortisationsbeiträge zu erstatten.

Die Gemeinde Augio hat bis heute ihre finanzielle Unabhängigkeit mit einiger Mühe zu wahren gewusst.

Die Gemeinde Sta. Domenica gilt seit 1911 als finanzschwach. In der Zeit von 1911 bis 1957 musste der Kanton für die Gemeinde Sta. Domenica Rechnungsdefizite von Fr. 329 460.— und Amortisationsbeiträge an die Entschuldungsaktion von Fr. 18 533.—, zusammen Fr. 347 933.— übernehmen. Seit dem Inkrafttreten des interkommunalen Finanzausgleichs ist die Gemeinde Sta. Domenica auf die Ausrichtung jährlicher Finanzausgleichsbeiträge angewiesen.

IV. Eingemeindungsvertrag

Die Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica haben von der in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. April 1974 (BR 175.050) vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im Zusammenhang mit einer Eingemeindung stehenden Fragen in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zu regeln.

Die getroffene "Convenzione concernente la fusione dei Comuni di Rossa, Augio e Sta. Domenica" lautet wie folgt:

- | | |
|--------------------|---|
| Fusione | Art. 1. I Comuni di Rossa, Augio e Sta. Domenica si fondono in un solo Comune avente la denominazione ufficiale di Comune di Rossa ai sensi degli art. 87 e sgg. della legge cantonale sui comuni. |
| Frazioni | Art. 2. Il nuovo Comune comprende le frazioni di Rossa, Augio e Sta. Domenica. |
| Effetti di diritto | Art. 3. In seguito alla fusione vengono uniti il patrimonio (attivi e passivi), l'amministrazione e la contabilità, compreso il congedimento dei pascoli, degli alpi, dei boschi e delle acque. |
| Archivio comunale | Art. 4. L'archivio comunale viene installato nella frazione di Rossa. |

Art. 5. Il nuovo Municipio è composto dal Sindaco e da sei municipali e ha tre supplenti. Ogni frazione ha diritto a due municipali e un supplente, in quanto esse lo richiedano.

Le frazioni possono pretendere di essere rappresentate nella stessa proporzione anche nelle altre Autorità e Commissioni comunali.

Il Sindaco e i membri del Municipio vengono eletti dall'Assemblea comunale per urna. Il Sindaco e il Vicesindaco non possono abitare nella medesima frazione. Essi e il municipale designato dal Municipio per la frazione, che non ha Sindaco o Vicesindaco, rappresentano l'esecutivo nelle proprie frazioni e presiedono l'ufficio di votazione e di elezione.

Rappresen-
tanza nel
Municipio e
nelle altre
Autorità e
Commissioni
comunalì

Art. 6. Il contributo dal conguaglio finanziario intercomunale, decretato dal Governo per promuovere la fusione, spetta al nuovo Comune a scopo di conguaglio parziale della situazione finanziaria differente dei tre Comuni fusionati.

Uso di con-
tributo di
promovi-
mento

Art. 7. La convenzione entra in vigore il 1° gennaio 1982.

Essa viene presentata per approvazione al Governo giusta l'art. 91 cpv. 2 e al Gran Consiglio per la dichiarazione dell'entrata in vigore della fusione ai sensi dell'art. 88 cpv. 3 della legge cantonale sui comuni.

Entrata in
vigore e
approvazioni

Art. 8. I cittadini aventi diritto di voto dei tre Comuni vengono convocati ad una comune assemblea dal Sindaco del Comune di Rossa. Tale assemblea elegge un Municipio ad interim. Il Municipio ad interim prepara l'adeguamento della legislazione comunale alla nuova situazione e lo presenta per l'approvazione all'Assemblea del nuovo Comune.

Il Municipio ad interim prende le necessarie misure per il periodo di transazione, salvo le competenze dell'Assemblea comunale.

Disposizione
transitoria

Diese Vereinbarung ist in den Gemeindeversammlungen von Rossa und Augio vom 8. November 1981 und in der Gemeindeversammlung von Sta. Domenica vom 22. November 1981 angenommen worden.

V. Genehmigung der Eingemeindung und Kantonsbeitrag

Die Regierung hat der Vereinigung der Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica mit Beschluss vom 30. November 1981 die in Art. 91 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vorgeschriebene Genehmigung erteilt. Dieser Regierungsbeschluss bildet die Grundlage für den Erlass der vom Kanton in den Jahren 1911 bis 1957 der Gemeinde Sta. Domenica an die Gemeindefizite und an die Amortisation der Entschuldungsaktionen geleisteten und rückerstattungs-pflichtigen Unterstützungsbeiträge und für die Ausrichtung eines einmaligen kan-

tonalen Beitrages von Fr. 220 000.— zulasten des interkommunalen Finanzausgleichsfonds (Konto 213.971). Diese Ausgleichssumme soll nach den in Art. 6 der Vereinbarung gegebenen Richtlinien Verwendung finden.

VI. Beschlussfassung

Auf Grund der Vereinbarung vom 8./22. November 1981 vereinigen sich die Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Rossa. Der Zusammenschluss der drei Gemeinden bedeutet rechtlich eine Gemeindevereinigung im Sinne von Art. 87 lit. a) des kantonalen Gemeindegesetzes (GG). In die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt somit der Beschluss über die Gemeindevereinigung, nicht aber die Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse bzw. die Zustimmung zu diesen Beschlüssen.

Die gesetzlichen Erfordernisse für die Genehmigung der Vereinigung der Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica liegen vor:

- Es bestehen übereinstimmende Beschlüsse von Rossa, Augio und Sta. Domenica (Art. 88 Abs. 1 GG).
- Diese Gemeindevereinigung bewirkt keine Änderung in der Kreisgebieteinteilung (Art. 90 Abs. 1 GG).
- Der Eingemeindungsvertrag im Sinne von Art. 91 Abs. 2 GG wurde von der Regierung genehmigt.

Nach Art. 88 Abs. 3 GG tritt die Gemeindevereinigung mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

VII. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf den nachfolgenden Entwurf zu einem Beschluss über die Vereinigung der Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica einzutreten und ihm zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:

Der Präsident: *Cadruvi*

Der Kanzleidirektor: *Caviezel*

BESCHLUSS
über die Vereinigung der Gemeinden Rossa, Augio
und Sta. Domenica

Vom Grossen Rat beschlossen am

1. Die Gemeinden Rossa, Augio und Sta. Domenica werden im Sinne von Art. 87 lit. a) des kantonalen Gemeindegesetzes zu einer neuen Gemeinde Rossa vereinigt.
2. Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung des Grossen Rates in Kraft.
3. Die Buchhaltungen der drei Gemeinden werden auf den 1. Januar 1982 zusammengelegt.